

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Ameke / Hölter GmbH & Co.KG, Kurrick 7, 48317 Drensteinfurt hat mit Antrag vom 25.04.2025 gemäß § 16b Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Änderungs-genehmigung zur Änderung des Betriebsmodus der WEA3 und zur Anpassung des Oktavspektrums der Windenergieanlage WEA 4 auf den Grundstücken in 59075 Hamm, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstücke 46 (WEA 3) und Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 45, Flurstück 17, 23 (WEA 4) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die geänderte Typenprüfung sowie die Änderung des Betriebsmodus der WEA3 und die Anpassung des Oktavspektrums der WEA4.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Bewertung erfolgte als sog. „Deltaprüfung“ anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorkenntnisse aus vorherigen Genehmigungen, eigener, fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen sind von Schallimmissionen zu erwarten. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten, außer an drei Immissionsorten, eingehalten werden. An zwei der Immissionsorten wird der maßgebliche nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten, entsprechend der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm ist jedoch eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung zulässig. An dem dritten Immissionsort, an dem der Richtwert in der Gesamtbelastung überschritten wird, unterschreitet die Zusatzbelastung den für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert um mehr als 10 dB. Damit befindet sich dieser dritte Immissionsort außerhalb der Einwirkungsbereiche der Windenergieanlagen (vgl. BVerwG 7C 4.24 vom 23.07.2025). Die Zusatzbelastung ist als irrelevant zu werten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsrechnung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 28.08.2025

Der Oberbürgermeister
Bauordnungsamt – Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Grimm